

15.02.85

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren

A. Zielsetzung

Das Gesetz über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchführen und abschließen zu können, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt daher eine Reihe von Verfahrensvorschriften vor, um Mißbräuchen des Asylrechts weiter begegnen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

15.02.85

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über das Asylverfahren

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 13. Februar

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über das Asyl-
verfahren

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag nach Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit
§ 15 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung am
1. März 1985 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Eberhard Diepgen

-1-

Drucksache 91/85

B

Entwurf eines
Zweites Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a und nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

- a) "(1 a) Ein Ausländer, der mit der Absicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, dort Anerkennung als Asylberechtigter zu finden, hat seinen Asylantrag innerhalb von zwei Wochen nach der Einreise bei der Ausländerbehörde zu stellen, sofern er nicht schon bei einer Grenzbehörde (§ 9) um Asyl nachgesucht hat. Stellt er den Antrag verspätet, gilt der Antrag als unbeachtlich, es sei denn, daß der Ausländer aus wichtigem Grunde gehindert war, die Frist einzuhalten."
- b) "(6) Ist die Anhörung gemäß Absatz 2 durch die nach Absatz 1 zuständige Ausländerbehörde vor dem Erlaß der Zuweisungsentscheidung nach § 22 Abs. 5 noch nicht oder noch nicht vollständig vorgenommen worden, so kann die Anhörung durch die Ausländerbehörde vorgenommen werden, die für die im Zuweisungsbescheid angegebene Stelle örtlich zuständig ist, oder durch diejenige Ausländerbehörde, in deren Bereich sich der Ausländer nach der Verteilung innerhalb des Landes aufhält."

2. § 11 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist."

3. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Bundesamt ist unbeschadet des Absatzes 1 verpflichtet, zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anerkennung von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung noch vorliegen. Die Prüfung ist zweimal, jeweils im Abstand von zwei Jahren, zu wiederholen. Der Ausländer ist in dem Anerkennungsbescheid auf die Überprüfung hinzuweisen."

4. In § 22 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten "von Ehegatten und Kindern unter 18 Jahren" der Halbsatz eingefügt: "die ebenfalls einen Asylantrag gestellt haben".

5. In § 36 Absatz 1 werden die Worte "und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 6 ersetzt:

"Asylberechtigte, im Ausland anerkannte ausländische Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge dürfen nicht in einen Staat abgeschoben werden, wo ihnen eine politische Verfolgung droht. Sie dürfen auch nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, daß sie von dort in den Staat weiter geschoben werden, wo ihnen die Verfolgung droht. Das gleiche gilt für Asylbewerber, solange nicht der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreiseaufforderung ergangen ist. Behauptet ein Ausländer, der nicht zu den in Satz 1 genannten Personengruppen gehört, daß ihm in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, eine politische Verfolgung droht, so ist ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, einen Asylantrag zu stellen. Sieht er von der Antragstellung ab, steht die behauptete Verfolgung einer Abschiebung nicht mehr entgegen. Der Ausländer ist über diese Rechtsfolge zu belehren."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) ist bisher nur durch das Erste Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874) dahingehend geändert worden, daß die Geltungsdauer des § 11 - Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag - bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden ist. Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes noch nicht ausreichen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchführen und abschließen zu können, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Gesetzes über das Asylverfahren.

Zu Nummer 1 (§ 8)

- a) Es ist zweckmäßig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer der Ausländer nach der Einreise den Asylantrag zu stellen hat. Wer mit der Absicht der Beantragung von Asyl in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, muß dies innerhalb kürzester Frist tun, damit Klarheit über den Zweck seines Aufenthalts besteht. Da der echte politisch Verfolgte diese Frist regelmäßig einhalten wird, ist es sachgerecht, verspätet gestellte Asylanträge als unbeachtlich zu behandeln.
- b) Bei einem verstärkten Zustrom von Asylbewerbern in den Bereich einzelner Ausländerbehörden ist es diesen nicht immer möglich, die nach § 8 Absatz 2 vorgesehene Anhörung vor der Verteilung nach § 22 durchzuführen. Es ist daher notwendig vorzusehen, die Anhörung auch nach der Verteilung entweder durch die Ausländerbehörde am Ort der Zentralen Anlaufstelle des Landes oder auch erst nach der landesinternen Verteilung am endgültigen Aufenthaltsort vornehmen zu lassen.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Viele Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann, reisen in das Bundesgebiet ein und stellen einen Asylantrag, weil sie nur einer wirtschaftlichen Notlage, der Arbeitslosigkeit oder einem in ihrem Heimatland geführten Bürgerkrieg zu entgehen suchen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 357 -) jedoch keine politische Verfolgung, so daß insbesondere ein solcher "Asylantrag" offensichtlich unbegründet ist.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Ein wesentliches Element eines international vereinheitlichten Asylrechts muß sein, daß der Anspruch auf Asyl als Aufenthaltsrecht auf Zeit definiert wird. Zuflucht ist zu gewähren, wenn und solange eine akute Verfolgung droht. Es kann nicht im Sinne des Asylrechts sein, die Basis einer Emigration auf Lebenszeit zu bilden und - im Falle kollektiver Verfolgungen - durch Wanderungsbewegungen größeren Ausmaßes zustande gekommene Veränderungen der Bevölkerungsstruktur im Gastland auf Dauer zu verfestigen. Es ist daher geboten, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verpflichten, dreimal im Abstand von zwei Jahren die ausgesprochene Anerkennung zu überprüfen.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Es soll klargestellt werden, daß bei der Zuweisung eine Haushaltsgemeinschaft mit Familienangehörigen dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn diese Familienangehörigen selbst keinen Asylantrag gestellt haben.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Personen, die Ausländer zu einer mißbräuchlichen Asylantragstellung verleiten oder sie dabei unterstützen (sog. "Schlepper"), ist es in der Regel nicht nachzuweisen, daß sie dafür einen Vermögensvorteil erhalten haben oder sich haben versprechen lassen, so daß der auf den Vermögensvorteil abstellende Satzteil gestrichen wird.

Zu Artikel 2 (§ 14 des Ausländergesetzes)

§ 14 Absatz 1 Satz 1 des Ausländergesetzes (Verbot der Abschiebung in einen Staat, wo Verfolgung droht) ist materiell eine asylrechtliche Vorschrift. Immer mehr Ausländer berufen sich auf diese Vorschrift - insbesondere kurz vor einer vorgesehenen Abschiebung -, erklären jedoch ausdrücklich, einen Asylantrag nicht stellen zu wollen. Ausländerbehörde und Verwaltungsgericht müssen dann die Frage der politischen Verfolgung als Vorfrage prüfen, obwohl schon das Ausländergesetz vom 28. April 1965 aus guten Gründen die Entscheidungen über Asylanträge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert hat. Es ist daher sachgerecht, alle Ausländer, die einen Anspruch auf Verbleib im Bundesgebiet auf eine behauptete Verfolgung im Heimatland stützen, auf das Asylverfahren zu verweisen. Dies hat auch das OVG Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung entschieden (zuletzt Beschluß vom 19. Oktober 1984 - 11 B 238/84 -).

Der jetzige Satz 2 des § 14 Absatz 1 des Ausländergesetzes ("Dies gilt nicht für einen Ausländer, ...") bedarf der sprachlichen Anpassung, wobei geprüft werden kann, wieweit die in ihm enthaltene Regelung verbessert werden muß.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

-1-

C

Drucksache 91/85 (Beschluß)

Anlage

Entwurf eines
Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946),
geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874),
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß ihm kein Schutz vor Verfolgung gewährt worden ist."

2. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Er ist insbesondere verpflichtet, zur Beschleunigung des Verfahrens in Abstimmung mit den Ländern im erforderlichen Umfange Außenstellen in den Ländern einzurichten. Zu diesem Zweck ist dem Bundesamt ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen."

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Asylantrag von Angehörigen

Leitet ein Ausländer die von ihm in seinem Asylantrag geltend gemachte Verfolgung von dem Verfolgungsvorbringen eines Angehörigen ab, so ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Asylantrag des Angehörigen unanfechtbar abgelehnt oder gegen den Angehörigen eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreisepflicht ergangen und vollstreckbar ist."

4. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist."

5. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Bundesamt ist unbeschadet des Absatzes 1 verpflichtet, zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anerkennung von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung noch vorliegen. Die Prüfung ist zweimal, jeweils im Abstand von zwei Jahren, zu wiederholen. Der Ausländer ist in dem Anerkennungsbescheid auf die Überprüfung hinzuweisen."

6. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

"wenn auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes nicht gegeben sind"

durch die Worte

"wenn ihm auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe eine politische Verfolgung nicht droht"

ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte

" , und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder
sich versprechen läßt "
gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des
§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straf-
frei."

Artikel 2
Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14
Einschränkung der Abschiebung

(1) Asylberechtigte, im Ausland anerkannte ausländische Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und heimatlose Ausländer dürfen nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihnen eine politische Verfolgung droht. Sie dürfen auch nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, daß sie von dort in den Staat weitergeschoben werden, in dem ihnen die Verfolgung droht. Das gleiche gilt für Ausländer, deren Asylantrag nur deshalb abgelehnt worden oder unbeachtlich ist, weil sie bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Sätze 1 und 2 gelten auch für Asylbewerber, solange nicht der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreiseaufforderung ergangen ist. Behauptet ein Ausländer, der nicht zu den in Satz 1 und 3 genannten Personengruppen gehört, daß ihm in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, eine politische Verfolgung droht, so ist ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, einen Asylantrag zu stellen. Sieht er von der Antragstellung ab, steht die behauptete Verfolgung einer Abschiebung nicht mehr entgegen. Der Ausländer ist über diese Rechtsfolge zu belehren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559). Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen."

2. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat
"§ 14 Abs. 1 Satz 2"
durch das Zitat
"§ 14 Abs. 2"
ersetzt.

Artikel 3Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylbewerber) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt haben, darf die Erlaubnis bis zur unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung nicht erteilt werden. Abweichend von Satz 4 kann Asylbewerbern die Erlaubnis erteilt werden, wenn von vornherein feststeht, daß sie auch im Fall der Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden, und wenn sie sich nach Stellung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigte ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben."

C

- 9 -

Drucksache 91/85 (Beschluß)

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeines

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) ist bisher nur durch das Erste Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874) dahingehend geändert worden, daß die Geltungsdauer des § 11 - Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag - bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden ist. Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes noch nicht ausreichen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchführen und abschließen zu können, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Häufig stellen Ausländer einen Asylantrag, die nicht aus dem angeblichen Verfolgungsland kommen, sondern sich seit ihrer Ausreise längere Zeit in einem Drittstaat aufgehalten haben. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet ist es nicht immer möglich nachzuweisen, daß sie sich nicht nur vorübergehend in dem Drittstaat aufhalten können. Andererseits spricht sehr viel dafür, daß der Ausländer in dem Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat, wenn er sich dort über längere Zeit aufhalten kann. Es ist deshalb im Gesetz klarzustellen, daß ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in einem Drittstaat die Vermutung erbringt, der Ausländer habe in diesem Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Durch die Verpflichtung zur Einrichtung von Außenstellen in den Ländern wird erreicht, daß die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Asylanträge schneller getroffen wird.

Zu Nummer 3 (§ 7 a)

Viele Asylbewerber begründen ihren Asylantrag lediglich mit dem Hinweis auf einen Asylantrag eines nahen Angehörigen. Wenn dieser zur Ausreise verpflichtet ist, weil sein Asylantrag unanfechtbar oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, besteht kein Anlaß, das Asylverfahren für den Asylbewerber fortzuführen, da über die Asylgründe in dem Verfahren für den Angehörigen bereits entschieden ist.

Mit der vorgesehenen neuen Vorschrift des § 7 a sind nur die Fälle gemeint, in denen der Asylantrag des Erstantragstellers abgelehnt worden ist, weil er im Herkunftsstaat nicht verfolgt worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Viele Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann, reisen in das Bundesgebiet ein und stellen einen Asylantrag, weil sie nur einer wirtschaftlichen Notlage, der Arbeitslosigkeit oder einem in ihrem Heimatland geführten Bürgerkrieg zu entgehen suchen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 357) jedoch keine politische Verfolgung, so daß insbesondere ein solcher "Asylantrag" offensichtlich unbegründet ist.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Ein wesentliches Element eines international vereinheitlichten Asylrechts muß sein, daß der Anspruch auf Asyl als Aufenthaltsrecht auf Zeit definiert wird. Zuflucht ist zu gewähren, wenn und solange eine akute Verfolgung droht. Es kann nicht im Sinne des Asylrechts sein, die Basis einer Emigration auf Lebenszeit zu bilden und - im Falle kollektiver Verfolgungen - durch Wanderungsbewegungen größeren Ausmaßes zustande gekommene Veränderungen der Bevölkerungsstruktur im Gastland auf Dauer zu verfestigen. Es ist daher geboten, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verpflichten, dreimal im Abstand von zwei Jahren die ausgesprochene Anerkennung zu überprüfen. In Verwaltungsvorschriften ist ergänzend auf die Verpflichtung der Ausländerbehörde hinzuweisen, das Bundesamt über bekanntgewordene Widerrufsgründe zu informieren und im Falle des Widerrufs die Möglichkeit der Einräumung eines die Ausreisepflicht ausschließenden verfestigten Aufenthaltsstatus nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Folge der Änderung von § 14 des Ausländergesetzes
(siehe Artikel 2).

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe a:

Personen, die Ausländer zu einer mißbräuchlichen Asylantragstellung verleiten oder sie dabei unterstützen (sog. "Schlepper"), ist es in der Regel nicht nachzuweisen, daß sie dafür einen Vermögensvorteil erhalten haben oder sich haben versprechen lassen. Der auf den Vermögensvorteil abstellende Satzteil sollte deshalb entfallen. Durch diese Änderung des § 36 Abs. 1 soll die legitime Tätigkeit der Betreuungsorganisationen nicht eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Fassung des § 36 hat es praktisch ausgeschlossen, daß Angehörige des Asylbewerbers von der Strafdrohung erfaßt werden konnten, da sie regelmäßig nicht wegen eines Vermögensvorteils tätig wurden. Die vorgesehene Änderung des § 36 Abs. 1 würde allerdings dazu führen, daß auch Angehörige sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie im Asylverfahren Unterstützungshandlungen im Sinne des § 36 Abs. 1 begehen. Aus den gleichen Erwägungen, die in § 258 Abs. 6 StGB zur Schaffung eines persönlichen Strafausschlußgrundes geführt haben, sollte die Strafbarkeit von Angehörigen auch im Rahmen des § 36 unterbleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die im Zusammenhang mit der Änderung des Asylverfahrensgesetzes sich als notwendig ergebenden Änderungen des Ausländergesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 14)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes (Verbot der Abschiebung in einen Staat, wo Verfolgung droht) ist materiell eine asylrechtliche Vorschrift. Immer mehr Ausländer berufen sich auf diese Vorschrift - insbesondere kurz vor einer vorgesehenen Abschiebung -, erklären jedoch ausdrücklich, einen Asylantrag nicht stellen zu wollen. Ausländerbehörde und Verwaltungsgericht müssen dann die Frage der politischen Verfolgung als Vorfrage prüfen, obwohl schon das Ausländergesetz vom 28. April 1965 aus guten Gründen die Entscheidungen über Asylanträge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert hat. Es ist daher sachgerecht, alle Ausländer, die einen Anspruch auf Verbleib im Bundesgebiet auf eine behauptete Verfolgung im Heimatland stützen, auf das Asylverfahren zu verweisen. Dies hat auch das OVG Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung entschieden (zuletzt Beschluß vom 19. Oktober 1984 - 11 B 238/84 -).

Der neue Absatz 2 faßt Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bisheriger Fassung zusammen.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Folge der Änderung des § 14 (siehe Nummer 1).

Zu Artikel 3

Das Arbeitsaufnahmeverbot hat sich als wesentliches Instrument gegen Asylgesuche aus wirtschaftlichen Gründen erwiesen. Die

wieder zunehmenden Asylbewerberzahlen verdeutlichen jedoch, daß die geltenden Wartezeiten vor erstmaliger Erteilung der Arbeitserlaubnis unzureichend sind. Da sich die Asylverfahren immer noch über mehrere Jahre erstrecken, hat der Asylbewerber trotz der Wartezeitregelung grundsätzlich die Aussicht, zur Erwerbstätigkeit zu gelangen. Diese Hoffnung auf Erteilung der Arbeitserlaubnis ist für Asylbewerber weiterhin ein Anreiz zur Einreise. Das im Arbeitsförderungsgesetz direkt ausgesprochene Arbeitsaufnahmeverbot für die gesamte Dauer des Asylverfahrens beseitigt diesen Anreiz, der zudem meist Illusion bleibt. Die Begrenzung des Arbeitsaufnahmeverbots bis zur unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung stellt eine hinreichende Konkretisierung der Dauer dieses Arbeitsaufnahmeverbots dar.

Die vorgesehene Regelung erfordert allerdings eine Ausnahme für Ostblockangehörige, die Asylantrag stellen, da sie auch nach Abschluß des Asylverfahrens nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden. Es ist daher ein befristetes Arbeitsaufnahmeverbot von einem Jahr vorgesehen, das die wirtschaftlichen Anreize stark mindert. Gleichzeitig trifft aber ein solches befristetes Arbeitsaufnahmeverbot Ostblockangehörige nicht derart einschneidend, daß wirklich politisch Verfolgte von einem Asylbegehren abgehalten werden. Um bei diesen Staatsangehörigen eine Gleichbehandlung mit Personen, die keinen Asylantrag stellen, zu gewährleisten, ist aufgrund der bereits gegebenen Verordnungsermächtigung die Arbeitserlaubnisverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrens- gesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz) vom 16. Juli 1982 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchführen und abschließen zu können, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt daher eine Reihe von Verfahrensvorschriften vor, um Mißbräuchen des Asylrechts weiter begegnen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylver- fahrgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985
beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzu-
bringen.